

Antrag des Regierungsrates vom 22. März 2006

4304

Gesetz über das Halten von Hunden

**(Änderung vom ;
Registrierung und Kennzeichnungspflicht)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. März 2006,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Registrierungsstelle im Sinne der Tierseuchenverordnung¹ Registrierung
für im Kanton Zürich gehaltene Hunde ist die Animal Identity Service AG, Bern (ANIS AG).

² Die Gemeinden haben kostenlosen Zugang zu den registrierten Daten über Hundehaltungen in ihrer Gemeinde.

³ Die Gemeinden können mit der ANIS AG über den kostenlosen Zugang hinausgehende Vereinbarungen treffen und dabei insbesondere den Einzug der Abgabe regeln.

§ 3. ¹ Hundehalter melden ihre Hunde, die älter als drei Monate Meldepflicht
sind, innert acht Tagen bei der Wohnsitzgemeinde an und geben die erforderlichen Angaben bekannt.

² Innert der gleichen Frist meldet der Hundehalter der Gemeinde:

- a. eine Namens- oder Adressänderung des Halters;
- b. einen Halterwechsel;
- c. den Tod des Hundes.

³ Die Gemeinden leiten die Meldungen und Angaben an die ANIS AG weiter.

§ 4 wird aufgehoben.

¹ SR 916.401

Vollzug und Gebühren	§ 5. ¹ Der Regierungsrat legt die Gebühren für die Hundekontrolle fest. ² Er regelt die Pflicht der Hundehalter zur Vorführung ihrer Tiere.
Streunende Hunde	§ 12. Die Ortspolizei fängt streunende Hunde ein und meldet sie der Meldestelle für gefundene Tiere nach Art. 720 a Abs. 2 ZGB.
Zuständigkeit und Bezug	§ 14. Abs. 1 und 2 unverändert. Abs. 3 wird aufgehoben.
Ersatzhunde, Rückerstattung	§ 16. Geht ein Hund ein, ist für einen Ersatzhund bis zum Ablauf des Abgabjahres keine Abgabe zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Einschreibgebühren. Abs. 2 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

A. Ausgangslage

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (LS 554.5) und die zugehörige Verordnung (Hundeverordnung, LS 554.51) regeln die sicherheitspolizeilichen Aspekte der Hundehaltung im Kanton Zürich und stellen Vorschriften auf über zu leistende Abgabe und Kontrolle. Der Vollzug ist Sache der Gemeinden.

Am 1. Januar 2006 ist eine Revision der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) in Kraft getreten, die verlangt, dass alle nach diesem Datum geborenen Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert werden. Vorher geborene Hunde sind bis Ende 2006 mit einem Mikrochip zu kennzeichnen; darauf verzichtet werden darf nur bei Hunden mit einer deutlich lesbaren Tätowierung, die indessen ebenfalls in einer Datenbank zu erfassen sind. Die Kennzeichnung wird von den Tierärztinnen und Tierärzten vorgenommen. Diese sind auch für die Meldung der mit der Kennzeichnung erhobenen Daten an die Registrierstelle zuständig.

Für die Registrierung aller – mit Mikrochip oder Tätowierung – gekennzeichneten Hunde müssen die Kantone eine zuständige Stelle bezeichnen. Der Regierungsrat hat diese Aufgabe der Animal Identity Service AG (ANIS AG) übertragen und die Hundeverordnung (LS 554.51) auf den 1. Januar 2006 entsprechend angepasst. Die Einzelheiten der Übertragung dieser Aufgabe hat der Kanton Zürich mit der ANIS AG vertraglich geregelt.

Träger der ANIS AG sind die Gesellschaft Schweizer Tierärzte, die Schweizerische Kynologische Gesellschaft, der Schweizer Tierschutz sowie die Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin. Vorausichtlich wird die ANIS AG von allen Kantonen als Melde- und Registrierstelle bezeichnet. Die Lösung ist professionell und erprobt und zudem für den Kanton mit keinen Kosten verbunden, da die Hundehalterinnen und Hundehalter mit der Neuregistrierung eine einmalige Gebühr bezahlen, die alle folgenden Dienstleistungen der ANIS AG (Mutationen, Auskünfte und Betrieb der Datenbank) abdeckt. Nach dem 1. Januar 2007 wird es möglich sein, jeden Hund mit einem Lesegerät zu identifizieren und über die Datenbank der ANIS AG elektronisch die Halterin oder den Halter zu ermitteln. Über ein Lesegerät verfügen heute bereits alle Tierärztinnen, Tierärzte und Tierheime, künftig wird dies auch bei Polizeistellen und Gemeinden der Fall sein. Die Aufwendungen der betroffenen Stellen für die Anschaffung eines Lesegerätes werden etwa Fr. 250 betragen.

Gestützt auf die Vereinbarung zwischen der ANIS AG und dem Kanton Zürich erteilt die ANIS AG bereits heute den Tierärztinnen und Tierärzten, den Gemeinden und den Polizeibehörden auf Anfrage Auskunft über die registrierten Daten. Die ANIS AG unterhält zur Identifizierung von gefundenen gekennzeichneten Hunden einen 24-Stunden-Auskunftsdiens.

Die ANIS AG bietet den Gemeinden die Möglichkeit, direkt auf die registrierten Daten der Hundehaltungen ihrer Gemeinde zuzugreifen. Damit kann auf die Führung eines eigenen kommunalen Verzeichnisses gemäss geltender kantonaler Hundegesetzgebung verzichtet werden. Den Zugriff auf die Datenbank der ANIS AG sollen die Gemeinden ab dem 1. Januar 2007 erhalten.

Mit der Einführung des Mikrochips verliert die Kontrollmarke ihre Bedeutung als Kennzeichnungsmittel, weshalb künftig auf deren Ausgabe verzichtet werden soll. Am System der Abgabe ändert sich dadurch jedoch nichts.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung wurden die Gemeinden über die künftige Kennzeichnungspflicht, die Folgen für das Kontrollwesen sowie über die Datenbank der ANIS AG orientiert. Zudem wurden sie eingeladen, bis 15. Juli 2005 zur Frage des Zugriffs auf die

Datenbank der ANIS AG sowie zu den vorgeschlagenen Änderungen im Kontrollwesen (Verzicht auf Ausgabe von Kontrollmarken) Stellung zu nehmen. Die geplanten Änderungen wurden von einer grossen Mehrheit der Gemeinden begrüsst. Der Entwurf für die Teilrevision des Hundegesetzes wurde schliesslich den Direktionen des Regierungsrates, den Gemeinden und dem Gemeindepräsidentenverband im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme unterbreitet.

B. Gegenstand der Gesetzesänderung

Gemäss Art. 38 lit. h der neuen Kantonsverfassung, sind Art und Umfang der Übertragung öffentlicher Aufgaben an Private auf Gesetzstufe zu regeln. Seit dem 1. Januar 2006 ist die ANIS AG in der Hundeverordnung als zuständige Melde- und Registrierstelle gemäss Art. 17 Abs. 1 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung bezeichnet. Diese Bezeichnung soll neu im Hundegesetz erfolgen. Zu schaffen ist zudem die gesetzliche Grundlage für den kostenlosen Zugriff der Gemeinden auf die Datenbank der ANIS AG.

Der Bundesgesetzgeber hat darauf verzichtet, die Pflicht zur Meldung von Mutationen an die Betreiberin der Melde- und Registrierstelle in der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung zu regeln. Im kantonalen Recht zu verankern ist deshalb die Meldepflicht für den Besitzerwechsel und die Adressänderung.

Da die Identifikation herrenloser Hunde dank dem Mikrochip sichergestellt ist und die Kontrollmarke damit ihre Bedeutung als Kennzeichnungsmittel verliert, kann nach der bis Ende 2006 dauernden Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2007 auf deren Ausgabe verzichtet werden. Die Bestimmung im Hundegesetz über die Kontrollmarken (§ 4 Ausweis) ist deshalb aufzuheben, weitere Bestimmungen sind entsprechend anzupassen.

In die Hundeverordnung müssen auf Grund dieser Änderungen keine zusätzlichen Bestimmungen aufgenommen werden. Da die Gemeinden nicht mehr zwingend ein eigenes Verzeichnis führen müssen, ist diese Bestimmung aufzuheben und stattdessen festzuhalten, dass die Gemeinden die Kontrolle im Sinne des Hundegesetzes sicherstellen müssen.

Die genannten, durch die Änderung der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung bedingten Anpassungen der kantonalen Hundegesetzgebung müssen rasch umgesetzt werden. Die erforderliche Totalrevision der Hundegesetzgebung ist auf die Entwicklungen auf Bundesebene abzustimmen und erfolgt deshalb im Rahmen eines se-

paraten Gesetzgebungsprojektes. Eine unter der Federführung der Direktion für Soziales und Sicherheit eingesetzte Arbeitsgruppe ist zurzeit mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beschäftigt.

C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden positiv aufgenommen. Zu einzelnen Punkten erfolgten wertvolle Anregungen. Zwei Gemeinden sprachen sich dafür aus, die Hundehalterinnen und Hundehalter zu verpflichten, Mischlingshunde rassenbezogen zu deklarieren. Der Kanton verfügt über keine Kompetenz, Art und Umfang der Daten, die für die Registrierung zu erheben sind, zu regeln. Die zu registrierenden Daten sind abschliessend in der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung geregelt, weshalb dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Gemeindepräsidentenverband regte an, die einschlägigen Paragraphen betreffend gefährliche Hunde sinnvoll zu verschärfen und insbesondere die Umsetzung zusammen mit den Gemeinden sicherzustellen. Dieser Stellungnahme hat sich rund die Hälfte der 69 Gemeinden, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, angeschlossen. Dieses Anliegen wird im Rahmen der bereits erwähnten Totalrevision des Hundegesetzes aufgenommen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage ist für den Kanton mit keinen Kosten verbunden, da die Hundehalterinnen und Hundehalter mit der Neuregistrierung eine einmalige Gebühr bezahlen, die alle folgenden Dienstleistungen der ANIS AG (Mutationen, Auskünfte und Betrieb der Datenbank) abdeckt. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden dürften auf die allfällige Anschaffung eines Lesegerätes beschränkt sein.

E. Bemerkungen zu den geänderten Bestimmungen

§ 2 Registrierung

Die Bezeichnung der ANIS AG als zuständige Melde- und Registrierstelle gemäss Art. 17 Abs. 1 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung soll neu im Hundegesetz erfolgen. Zudem ist die gesetzliche

Grundlage für den kostenlosen Zugriff der Gemeinden auf die Datenbank der ANIS AG zu schaffen. Bei der Umsetzung ist anzustreben, dass den Gemeinden für die Nutzung der Datenbank von der ANIS AG ein kommunaler Code für besondere Angaben zur Verfügung gestellt wird. Der Zugriff auf diese Daten soll ausschliesslich derjenigen Gemeinde vorbehalten bleiben, welche die Angaben erhoben hat. Den Gemeinden soll überdies die Möglichkeit eingeräumt werden, weitere – über den kostenlosen Zugang hinausgehende – Dienstleistungsangebote der ANIS AG zu nutzen und diesbezüglich besondere Vereinbarungen mit der ANIS AG abschliessen zu können.

§ 3 Meldepflicht

Der Bundesgesetzgeber hat darauf verzichtet, die Pflicht zur Meldung von Mutationen an die Betreiberin der Melde- und Registrierstelle in der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung zu regeln. Um die Aktualität der ANIS-Datenbank sicherzustellen, ist deshalb die Meldepflicht für Mutationen im kantonalen Recht zu verankern. Die Pflicht zur Anmeldung der Hunde im Alter von über sechs Monaten bei der Gemeinde wird neu der Regelung in der Tierseuchenverordnung angepasst, wonach Hunde spätestens im Alter von über drei Monaten gekennzeichnet und registriert sein müssen. Neu sind die Halterinnen und Halter von Hunden im Alter von über drei Monaten verpflichtet, ihre Hunde bei der Gemeinde anzumelden. Überdies sind der Gemeinde Namens- und Adressänderungen, Halterwechsel sowie der Tod des Hundes mitzuteilen. Die Meldefrist von acht Tagen entspricht der Anmeldefrist für Personen (§ 34 Abs. 1 Gemeindegesetz). Die Gemeinden sind verpflichtet, die Meldungen und Angaben an die ANIS AG weiterzuleiten.

Die Hundehalterinnen und Hundehalter in der ganzen Schweiz erhalten zudem von der ANIS AG die Möglichkeit, Adressänderungen sowie Änderungen der Telefonnummer mittels PIN-Code online vorzunehmen. Dies entbindet die Hundehalterinnen und Hundehalter jedoch nicht von der Pflicht, die Adressänderungen der Gemeinde mitzuteilen.

§ 4 Ausweis

Da die Identifikation herrenloser Hunde dank dem Mikrochip sichergestellt ist und die Kontrollmarke damit ihre Bedeutung als Kennzeichnungsmittel verliert, kann nach der bis Ende 2006 dauernden Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2007 auf die Ausgabe von Kontrollmarken verzichtet werden. Die Bestimmung über die Kontrollmarken ist deshalb aufzuheben.

§ 12 Streunende Hunde

Die Bestimmung ist auf Grund des Verzichts auf die Ausgabe von Kontrollmarken sowie infolge der Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend die rechtliche Stellung der Tiere, die seit dem 1. April 2003 in Kraft ist, anzupassen. Art. 720 a Abs. 2 ZGB sieht vor, dass die Kantone eine Stelle bezeichnen müssen, bei der gefundene Tiere gemeldet werden können. Gemäss der Verordnung über die Meldestelle für gefundene Tiere vom 9. März 2005 (LS 234.3) betreibt die Gesundheitsdirektion diese Meldestelle, bei der auch streunende Hunde, die durch die Ortspolizei eingefangen werden, zu melden sind. Der Begriff «herrenlose Hunde» wird schliesslich durch den präziseren Begriff «streunende Hunde» ersetzt.

§ 5 Vollzug und Gebühren, § 14 Zuständigkeit und Bezug, § 16 Erstatzung, Rückerstattung

Infolge des Verzichts auf die Ausgabe von Kontrollmarken sind diese Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Zürich, 22. März 2006

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fierz	Husi